



Internationale Shagya-Araber Gesellschaft e. V.

Rahmen-Zuchtbuchordnung (RZBO) der ISG

Für die der ISG angeschlossenen nationalen Zuchtverbände für ShA. Die nationalen Rechtsgrundlagen sind jeweils zu beachten.

1. Generelle Bestimmungen

Der nationale Verband führt ein Zuchtbuch für Reinzucht-Shagya-Araber (ShA). Die Zuchtbuchordnung des nationalen Zuchtverbandes baut auf dieser Rahmen- Zuchtbuchordnung (RZBO) als Mindestanforderung auf. **Die jeweiligen Mitgliedsverbände verpflichten sich zur Einhaltung dieser RZBO und akzeptieren die ISG als Dachorganisation, die, im Sinne einer Ursprungs-Zuchtbuchregelung, gemeinsam mit ihren Mitgliedsverbänden die Regeln der Zucht von Shagya-Araber international mit dieser RZBO aufstellt und einhält.**

Die Verbände führen je ein Hengstbuch I und II, sowie ein Hauptstutbuch und ein Stutbuch mit jeweiligem Anhang. In das Zuchtbuch können nur Pferde eingetragen werden, für die eine Zuchtbescheinigung vorliegt und deren beide Elternteile in das Zuchtbuch eingetragen und deren Besitzer Mitglied des jeweiligen Verbandes sind.

Im Falle von eingeführten Pferden sind zur Eintragung Zuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweise) in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass das Pferd in einem dem Zuchtbuch entsprechenden Register einer im Herkunftsland amtlich bzw. bei Zuchtverwendung von Arabischen Vollblütern von der World Arabian Horse Organisation (WAHO) bzw. bei Shagya-Araber von der Internationalen Shagya-Araber Gesellschaft (ISG) anerkannten Zuchtorganisation eingetragen oder eintragungsfähig sind.

1.1 ZUCHTBUCHABTEILUNGEN

Eine vereinfachte Übersicht über die Abteilungen des Zuchtbuchs gibt die nachstehende Tabelle. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen nach 2. und 3.

Hengstbuch I	Abstammung in der 4. Generation mindestens 7 Shagya-Araber , durch Kommission mit 7,0 oder besser bewertet. Für die dauerhafte Eintragung muss eine Hengstleistungsprüfung (gem. Leistungsprüfungsordnung) im jeweils festgelegten zeitlichen Rahmen erfolgreich absolviert werden
Anhang zu Hengstbuch I	Abstammung in der 4.Generation weniger als 7 Shagya-Araber, oder reine Vollblutaraber, sonst wie vor
Hengstbuch II	Abstammung in der 4. Generation mindestens 7 Shagya-Araber, durch Kommission schlechter als 7,0 bewertet und/oder keine Hengstleistungsprüfung absolviert
Anhang zu Hengstbuch II	Abstammung in der 4.Generation weniger als 7 Shagya- Araber oder reine Vollblutaraber sonst wie HB II zuvor
Hauptstutbuch (Stutbuch I)	Abstammung in der 4.Generation mindestens 7 Shagya-Araber, Bewertung mindestens 6,0, keine Einzelnote unter 5,0, Väter bis zur 3. Generation HB I eingetragen oder eintragungsfähig (gem. jeweiligen Bestimmungen)
Anhang zu Stutbuch I	Abstammung in der 4.Generation weniger als 7 Shagya-Araber oder reine Vollblutaraber, sonst wie HSTB/ SBI zuvor
Stutbuch (Stutbuch II)	Abstammung in der 4.Generation mindestens 7 Shagya-Araber, Bewertung unter 6,0, und/ oder Väter HB II
Anhang zu Stutbuch/SBII	Abstammung in der 4.Generation weniger als 7 Shagya-Araber oder reine Vollblutaraber, sonst wie Stutbuch zuvor

1.2 Allgemeine Eintragungsanforderungen

Dreijährige und ältere Stuten werden in die Abteilungen des Zuchtbuches eingetragen, sofern ihre Identität durch Überprüfung der Beschreibung von Farbe, Abzeichen und unveränderlicher Kennzeichen (Brand) zweifelsfrei festgestellt ist. Stuten, die bereits bei einer anderen Züchtervereinigung eingetragen sind, können zur Zuchtverwendung eingetragen werden.

Dreijährige und ältere Hengste werden in die Abteilungen des Hengstbuches eingetragen, sofern eine ZB vorliegt und ihre Identität durch Überprüfung der Beschreibung von Farbe und Abzeichen, evtl. unveränderlicher Kennzeichen (Brand) und/oder einer Abstammungsprüfung z.B. durch Blutgruppen-bestimmung oder DNA-Prüfung des Vaters sowie des einzutragenden Hengstes selbst zweifelsfrei festgestellt ist. Hengste die in einem Hengstbuch der ISG- Mitgliederverbände eingetragen sind, werden auf Antrag durch die anderen

Mitgliederverbände anerkannt und können in die jeweiligen Hengstbücher eingetragen werden. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Zuchtbescheinigung des erstausstellenden Zuchtverbandes.

2. Rassebeschreibung, Zuchtziel und Eintragungsbedingungen

2.1 Der Shagya-Araber ist die auf internationaler Basis in Reinzucht, das heißt bei geschlossenen Stutbüchern der nationalen Zuchtverbände, gepflegte Weiterentwicklung der «Araber-Rasse» der ungarischen und österreichischen Gestüte Babolna, Mezöhegyes und Radautz. Sein Zuchtziel ist ein großrahmiges arabisches Pferd, das gleichermaßen als edles Reit- und Fahrpferd für jedermann geeignet ist. Das Zuchtziel wird über die Methode der Reinzucht angestrebt. Die Hereinnahme von Genen aus der Arabischen Vollblut-Population ist möglich.

2.2 Der Vollblutaraberhengst kann in der Shagya-Araberzucht eingesetzt werden, wenn er in der väterlichen Linie den Hengststämmen der Shagya-Araberzucht zugeordnet werden kann. Die Vollblutaraberhengste müssen für die Zucht mit Shagya-Arabern zugelassen (gekört) und leistungsgeprüft, mindestens gemäß RZBO, sein. Die Vollblutaraberstute kann in der Shagya-Araberzucht eingesetzt werden, wenn sie in der väterlichen Linie den Hengststämmen der Shagya-Araberzucht zugeordnet werden kann und der Vater für die Shagya-Araberzucht mindestens zulassungsfähig ist.

2.3 ZUCHTZIELBESCHREIBUNG

2.31 Äußere Erscheinung

Farbe: Schimmel, Brauner, Rappe, Fuchs

Erscheinungsbild und Typ: Der Shagya-Araber soll im Erscheinungsbild eines schönen, eleganten und harmonischen Reitpferdes stehen, dabei unverkennbar über arabischen Ausdruck verfügen und durch feine trockene Textur und seidige Feinheit des Haares sowie entsprechende Details in Kopf und Körper gekennzeichnet sein. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen einen deutlich ausgeprägten Geschlechtsausdruck zeigen, wobei die Spätreife der arabischen Pferde zu berücksichtigen ist. Unerwünscht sind Zuchttiere mit unklarem Rassetyp bzw. indifferentem Geschlechtstyp.

Kopf: Der Kopf soll klein, trocken und markant sein, die Stirnlinie kann leicht konkav oder gerade verlaufen. Die Augen sollen groß und dunkel sein, weit auseinander liegend. Die Nüstern sollen dunkel groß und sehr erweiterungsfähig sein. Gute Ganaschenfreiheit und regelmäßige Gebissstellung sollen gegeben sein. Unerwünscht sind große, schwere, derbe Köpfe, kleine Augen, höhere oder sehr seitlich gestellte Augen, enge Ganaschen und alle Formen von Gebissanomalien.

Hals: Erwünscht ist ein langer, edler Reitpferdehals mit feiner Kehle, leichtem Genick und gewölbter Kammlinie. Unerwünscht sind ein zu hoch oder zu tief angesetzter Hals, sowie ein ausgeprägter Unterhals. Insbesondere ein kurzer, schwerer Hals ist negativ zu bewerten.

Schulter, Sattellage: Erwünscht sind eine große, schräge Schulter und ein markanter weit in den Rücken reichender Widerrist. Unerwünscht sind kleine, flache, steile Schultern, ein zu flacher und kurzer bzw. sehr hoher und spitzer Widerrist.

Rücken: Erwünscht ist ein mittellanger, gut geschlossener, harmonisch nach unten geschwungener Rücken mit guter Bemuskulung, die eine elastische Rückentätigkeit ermöglicht. Unerwünscht ist ein sehr kurzer bzw. sehr langer Rücken, ein weicher Rücken mit matter bzw. strammer aufgewölbter Nierenpartie.

Kruppe: Erwünscht ist eine nur leicht geneigte lange Kruppe. Unerwünscht ist eine gerade (horizontale) bzw. stark abfallende oder kurze Kruppe.

Gliedmaßen: Erwünscht ist ein trockenes, gut bemuskeltes Vorderbein mit ausgeprägten Gelenken. Das Hinterbein sollte normal gewinkelt sein mit einem breiten und gut eingeschienten Sprunggelenk. Die Fesselung sollte elastisch und mittellang sein. Unerwünscht sind sämtliche Fehlstellungen, wenig Bemuskulung, zu kurze oder zu lange, zu steile oder zu weiche Fesselung. Zu steile oder zu starke Winklung der Hintergliedmaßen, angedrückte Ellbogen.

Hufe: Erwünscht sind wohlgeformte zu den Proportionen des Pferdes passende Hufe. Unerwünscht sind sämtliche fehlerhafte Hufformen, sowie zu enge, spitze, stumpfe, weite Hufe und flache Trachten.

Korrektheit des Ganges: Erwünscht ist ein von vorne nach hinten gesehen gerader gleichmäßiger Bewegungsablauf.

Unerwünscht sind sämtliche Unkorrektheiten des Bewegungsablaufes wie bügelnder oder ungerader Gang, sowie drehende Gelenke.

2.32 Bewegung

Schritt: Erwünscht ist eine taktreine, gleichmäßige Fußfolge im Viertakt, dazu fleißig losgelassen und mit gutem Raumgriff.

Unerwünscht ist ein taktunreiner oder gestörter (Pass), kurzer, schleppender steifer Schritt.

Trab: Erwünscht ist ein taktreiner (2-Takt) Trab mit energischem Antritt, viel Schub mit deutlich unter den Schwerpunkt tretender Hinterhand, gutem Raumgriff und hohem Grad an Schwung und Elastizität, sowie erkennbarer Schwebephase.

Unerwünscht ist ein taktunreiner, kraftloser, kurz gebundener, flacher, schwungloser oder festgehaltener Trab.

Galopp: Erwünscht ist ein taktreiner (3-Takt), fleißiger, kraftvoller, erhabener, schwungvoller und elastischer Bergauf-Galopp.

Unerwünscht ist ein taktunreiner, schleppender, kurzer, flacher, schwungloser oder ungenügend durchgesprungener Galopp mit eiliger Repetition.

2.33 Springanlage: Erwünscht ist ein sehr springfreudiges, mutiges Pferd mit gutem Springvermögen schnellem, gut angewinkelterm Vorderbein mit sich öffnender Hinterhand und einem elastischen und gut aufgewölbten Rücken (Bascule) über dem Sprung. Zusätzlich ist ein optimales Taxiervermögen mit hoher Geschicklichkeit am Sprung erwünscht.

Unerwünscht ist ein unwilliges, ängstliches, unkontrolliertes Springen ein hängendes Vorderbein hohe Nase über dem Sprung, Anziehen der Hinterbeine, fester und gerader Rücken.

2.34 Rittigkeit: Erwünscht ist ein angenehmes Takt- und Sitzgefühl bei dem der Reiter in der Bewegung mitgenommen wird mit guter Rückentätigkeit von Beginn an. Eine aufmerksame feinfühlig sichere Anlehnung, zufriedenes Kauen mit Speichelfluss, gehfreudiges Temperament und gute Lernbereitschaft.

Unerwünscht ist ein Sitzgefühl bei dem der Reiter gegen die Bewegung gesetzt wird, ein festgehaltenes und nicht zur Losgelassenheit kommendes, widersetzliches gegen die Hand gehendes, unsensibles, schwerfälliges, hart im Maul oder mit Zungenfehler behaftetes, mit tragem oder heftigem Temperament ausgestattetes Pferd ohne Lernbereitschaft.

2.35 Interieur: Erwünscht ist ein vertrauensvolles, gutartiges Stallverhalten, jederzeit ausgeglichener und sicherer Umgang außerhalb des Stalles mit guter Nervenstärke und Handhabbarkeit bei außergewöhnlich auftretenden Reizen.

Unerwünscht ist ein falsches, hinterhältiges Verhalten im Stall, schreckhaftes überängstliches Verhalten im Umgang, panische, unkontrollierbare Reaktionen auf außergewöhnlich auftretende Reize.

2.36 Gesundheit: Erwünscht ist eine allgemein robuste Gesundheit, Langlebigkeit und Fruchtbarkeit, Ausdauer und Genügsamkeit, das Freisein von Erbfehlern, minimales Gesundheitsrisiko für die Gelenkserkrankungen Podotrochlose (Hufrollenentzündung) OCD (Osteochondrosos dissecans tarsi) Spat und Arthrosen der Zehengelenke, sowie minimales Gesundheitsrisiko für Atemwegserkrankungen.

3. Eintragungsfähig sind Pferde, die das Zuchtprogramm erfüllen, d. h.:

a) deren Abstammung sich väterlicher- und mütterlicherseits auf die staatlichen und privaten Araberzuchten Österreichs-Ungarns zurückführen lässt und die in einem von der ISG anerkannten Stutbuch verzeichnet oder eintragungsfähig sind,

b) deren Abstammung den obigen Anforderungen entspricht, wenn der Vater oder die Mutter ein in der Regel von der WAHO anerkannter Vollblutaraber ist, der den Anforderungen dieser Rahmen-Zuchtbuchordnung insbesondere gemäß § 22, entspricht. Über Ausnahmen entscheidet die ISG.

c) die den Bedingungen a) und b) entsprechen und grundsätzlich in der 4. Generation mindestens 7 Shagya-Araber-Vorfahren von 16 Ahnen führen, dann erfolgt Eintragung die jeweiligen Abteilungen, oder

d) die den Bedingungen a) und b) entsprechen und in der 4. Generation weniger als 7 Shagya-Araber-Vorfahren von 16 Ahnen führen oder Vollblutaraber sind, dann erfolgt Eintragung in die jeweiligen Anhänge zu den Abteilungen

e) für Vollblutaraberstuten und -hengste gelten mindestens die gleichen Leistungsanforderungen wie für Shagya-Araber.

3.1 Körung und Eintragsbedingungen für das Hengstbuch

3.11 Durchführung der Körung

Ein Hengst ist körfähig ab dem dritten Lebensjahr. Die Körung erfolgt auf einer zentralen Hengstschau. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Der Anmeldung zur Körung ist das Ergebnis einer tierärztlichen Untersuchung beizufügen, die evtl. vorliegende Zahn-, Hodenfehler oder Mängel, insbesondere Gewährsmängel, Anomalien oder sonstige Erscheinungen aufführt, bei denen auf vererbare Disposition geschlossen werden kann.

Die Köreentscheidung lautet:

- gekört,
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört.

Die Köreentscheidung lautet «vorläufig nicht gekört», wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und/oder Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird.

Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung «gekört» ist in den Abstammungsnachweis einzutragen. Die Köreentscheidung eines Zuchtverbandes, der nach den Grundlagen dieser RZBO gekört wurde, wird von anderen Zuchtverbänden anerkannt. Sofern eine staatliche Körung vorgesehen ist, muss eine diesbezügliche Weisung in der Zuchtordnung enthalten sein.

Bei Nichtkörung ist Wiederholung der Vorstellung möglich.

3.12 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch,

Die dafür notwendigen Regelungen in den Zuchtbuchordnungen der Verbände sind in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht zu gestalten.

3.13 Eintragung in das Hengstbuch I oder in den Anhang zu HB I

Für die dauerhafte Eintragung in das Hengstbuch I oder in den Anhang zum Hengstbuch I ist eine erfolgreich absolvierte Hengstleistungsprüfung im je nach Prüfungsart erforderlichen Zeitrahmen zu absolvieren. Vollblutaraberhengste müssen vor ihrem Zuchteinsatz eine Hengstleistungsprüfung erfolgreich absolviert haben.

Eingetragen werden dreijährige und ältere Hengste, deren Eltern im Hengstbuch I, bzw. im Hauptstutbuch des jeweiligen Zuchtverbandes eingetragen oder

eintragungsfähig sind, oder als Einzelpferde von der ISG als Shagya-Araber anerkannt sind.

- a) deren Abstammungsnachweis das Zuchtprogramm der jeweiligen Abteilung erfüllt,
- b) die auf der Körung gekört sind und bei der Eintragung in der Gesamtbewertung mindestens die Note 7 erreichen, wobei keine Einzelnote unter 5,0 sein darf
- c) die bei der Eintragung ein Stockmaß von mindestens 154 cm erreichen,

3.14 Hengstleistungsprüfungen

Für die dauerhafte Eintragung in das Hengstbuch I / Anhang zum HB I, wird grundsätzlich eine erfolgreich absolvierte Hengstleistungsprüfung verlangt, wobei es den Verbänden obliegt, die Leistungsprüfungen nach den Richtlinien der nationalen Reglemente zu organisieren. Grundlage sind die Leistungsprüfungsmodelle, wie nachfolgend beschrieben. Erfolgreich geprüft sind Hengste, die:

- bei einer kombinierten Turniersportprüfung nach ISG-Modell, bestehend aus Teilprüfungen zur Ermittlung von
 - a) Springanlage
 - b) Grundgangarten
 - c) Rittigkeit
 - d) Leistungsvermögen
 - e) Kondition/Ausdauer und Konstitution
 - f) Temperament, Charakter und Leistungsbereitschaft

mit einer Durchschnittsnote von 6,0 oder besser abschneiden

- oder bei einer Hengstleistungsprüfung auf Station 80 Punkte als Gesamtindex oder in einem der Teilindizes Rittigkeit bzw. Springen mindestens 100 Punkte erbracht haben,
- oder die aufgrund von Turnierleistungen der Klasse L oder höher in Dressur- oder Springprüfungen mindestens 5 Platzierungen oder in Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L oder höher, mindestens 3 Platzierungen an 1. bis 3. Stelle erreicht haben,
- oder die eine Distanzsportprüfung mit mindestens 2 Ritten zwischen 60 und 80 km absolviert im siebten Lebensjahr und 3 Ritten über 80 km absolviert im achten und neunten Lebensjahr, nachweisen. Analog gilt die Erreichung der FEI Novice Qualifikation als absolvierte Hengstleistungsprüfung
- Für Vollblutaraber gilt auch eine Rennsportprüfung mit einem GAG von mindestens 58 kg als Nachweis der Hengstleistungsprüfung

Weitere Hengstleistungsprüfungen, z.B. Fahrprüfungen, kann die ISG zulassen und durch die Mitgliederversammlung beschließen.

Weitere Leistungsprüfungen können entsprechend den Regelungen nach den Leistungsstutbüchern der jeweiligen FN, sofern vorhanden, anerkannt, sowie im Stutbuch und auf dem Abstammungsnachweis eingetragen werden.

3.15 Eintragung in das Hengstbuch II oder in den Anhang zu HB II:

Eingetragen werden alle Hengste, die die Mindestanforderungen der EG-Richtlinie erfüllen und deren Abstammungsnachweis das Zuchtprogramm erfüllt, jedoch nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können.

4. Bewertung für die Eintragung von Stuten und Hengsten

Alle Stuten und Hengste, die in das Zuchtbuch des jeweiligen Verbandes eingetragen werden sollen, müssen bewertet werden

41 Bewertung für Eintragung von Stuten

Die Bewertung von Stuten bei der Eintragung muss von mindestens zwei Beauftragten vorgenommen werden, von denen mindestens einer für die Shagya-Araber-Zucht qualifiziert sein muss, in besonderen Fällen vom Zuchtverantwortlichen allein.

Stuteneintragungen sollen möglichst zentral an einigen Schwerpunktstandorten und im Jahr der ersten Bedeckung vorgenommen werden. Grundsätzlich sind Nachbewertungen erwünscht.

42 Bewertung für Eintragung von Hengsten

Die Bewertung von Hengsten wird von Mitgliedern einer Kommission vorgenommen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation als Kenner der Araberzucht vom Vorstand berufen werden.

Dieser Kommission sollten angehören:

- ein Vorstandsmitglied der Shagya-Araber-Züchter,
- mindestens ein qualifizierter, neutraler Shagya-Araber-Experte, der nicht Mitglied des Verbandes sein muß und Ausländer sein kann,
- mindestens ein erfahrener Shagya-Araber-Züchter,
- der Zuchtleiter
- sowie ein Amtstierarzt, bzw. Tierarzt, als beratendes Mitglied.

Die Eintragung der Bewertungsergebnisse darf nur bei einer zentralen Hengstveranstaltung vorgenommen werden. Lassen die nationalen Verhältnisse einer zentrale Hengstveranstaltung nicht zu, so kann nach Antrag des jeweiligen Verbandes eine von der ISG autorisierte Kommission entsprechend dezentrale Hengsteintragungen vornehmen.

43 Benotung

Ein einheitliches Benotungssystem bei den der ISG angeschlossenen Mitgliedsverbänden dient der Vergleichbarkeit .

Die Bewertung der Pferde, die gleichzeitig der Orientierung der Züchter über das angestrebte Zuchtziel dienen soll, umfasst folgende Teilkriterien mit der folgenden Benotung:

Notenskala

10	ausgezeichnet	outstanding	excellent
9	sehr gut	very good	tres bien
8	gut	good	bien
7	ziemlich gut	pretty good	assez bien
6	befriedigend	satisfactory	satisfaisant
5	genügend	sufficient	suffisant
4	mangelhaft	insufficient	insuffisant
3	ziemlich schlecht	rather bad	massez mauvais
2	schlecht	bad	mauvais
1	sehr schlecht	very bad	tres mauvais

Es soll nach sieben Kriterien gerichtet werden.

- a) Typ = Rasse- und Geschlechtstyp im Gesamteindruck, Kopf, Auge, Ausdruck,
- b) Gebäude = Exterieur, Hals, Schulter Oberlinie, einschließlich Widerrist und Schweifhaltung, Tiefe und Breite des Rumpfes,
- c) Fundament = Knochenstärke, Gelenke, Korrektheit, auch in der Gliedmaßenführung
- d) Schritt = Raumgriff, Viertakt, Fleiß und Korrektheit,
- e) Trab = Raumgriff, Schwung, Elastizität, Zweitakt, Korrektheit.
- f) Galopp = Raumgriff, Hinterhandaktivität, Dreitakt, Korrektheit
- g) Freispringen = Springanlage, Taxier- und Springvermögen, Bascule

Die Gesamtnote eines Pferdes errechnet sich aus der Addition der Wertnoten der Teilkriterien, dividiert durch 7. Die Bewertung wird bei der Zuchtbucheintragung von der Kommission gemeinsam vorgenommen. Sie kann in besonders begründeten Fällen frühestens nach einem Jahr abgeändert werden.

Für die Zuchtbucheintragungen sind später gewonnene Informationen, die zuverlässig Auskunft über den Zuchtwert eines Pferdes geben, angemessen zu berücksichtigen.

5. Blutgruppenbestimmungen / DNA

Alle Hengste werden nur dann in das entsprechende Hengstbuch eingetragen, wenn vor ihrem ersten Deckeinsatz eine DNA-Typisierung und/oder eine gültige Bestimmung ihrer Blutgruppe vorliegt. Es soll eine Abstammungskontrolle durch Blutgruppenuntersuchung der Eltern, soweit diese noch leben, durchgeführt werden. Der Blutgruppentest und die Abstammungskontrolle werden auf Kosten des Besitzers durchgeführt.

Eine entsprechende DNA-Typisierung und/oder gültige Bestimmung ihrer Blutgruppe und einer Abstammungskontrolle durch Blutgruppenuntersuchung der Eltern, soweit diese noch leben, ist bei allen Fohlen und Zuchtpferden die aus dem Ausland eingeführt werden, durchzuführen.

Fohlen müssen im ersten Lebensjahr DANN-typisiert werden. Der jeweilige nationale Verband hat die DANN-Typisierungen zu archivieren und der ISG auf Verlangen zu Prüfungszwecken zeitweilig zu überlassen.

6. Organisation

Die Führung des Zuchtbuches erfolgt durch den für die Zuchtarbeit Verantwortlichen des jeweiligen Verbandes, der sich hierzu der Geschäftsstelle und einer Einrichtung der Datenverarbeitung bedienen kann unter Zusammenarbeit mit den Züchtern.

Der Zuchtverantwortliche ist für die Richtigkeit der Zuchtbucheintragungen, die Ausstellung der Zuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweise) und Identitätsnachweise (Geburtsbescheinigungen) in Übereinstimmung mit den Zuchtbucheintragungen sowie für die zentrale Zuchtbuchführung verantwortlich.

7. Zuchtbuch

Das Zuchtbuch muss Name und Nummer des eingetragenen Pferdes sowie Platz für mindestens drei Vorfahrengenerationen enthalten. Ferner Namen und Anschrift des Züchters, soweit bekannt, die Eltern und ihre Kennzeichen, evtl. bekannte Ergebnisse von Leistungsprüfungen, weitere besondere Leistungen und Zuchtwertfeststellungen, das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges, die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen und Entscheid über die Eintragung.

In einer besonderen Rubrik «Vermerke» sind eventuell Eintragungsveränderungen, Papiere usw. vermerken.

8. Stallbuch

Jeder Pferdebesitzer führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie die aktuellen Daten laufend eingetragen werden. Das Stallbuch ist Bestandteil der gesamten Zuchtbuchführung und muss hinsichtlich seiner Angaben mit dem Zuchtnachweis, dem Zuchtbuch und dem Fohlenregister übereinstimmen. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtverantwortlichen oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen.

9. Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Rahmen-Zuchtchordnung ausgeschlossen sind. Andernfalls ist anzunehmen, dass die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit nicht mehr gegeben ist. Der Zuchtverantwortliche hat den Vorstand gegebenenfalls unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet.

91 Besitz- und Standortwechsel

Jeder Besitz- und Standortwechsel eines Hengstes ist der jeweiligen Geschäftsstelle innerhalb eines Monats mitzuteilen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein Hengst verendet oder in anderer Weise aus der Zucht ausscheidet.

92 Deckliste

Die Hengsthalter sind verpflichtet, je Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge auf einer Liste zusammenzufassen und diese Liste dem Zuchtverantwortlichen bis zum 31. Oktober jedes Kalenderjahres einzureichen.

93 Deckschein

Der Deckschein ist nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters oder seines Stellvertreters zu versehen. Der Deckschein muss mindestens enthalten: Name und Nummer der Stute, Name und Nummer des Hengstes, Deckdaten (Platz für Nachdeckdaten), Name und Anschrift des Stutenbesitzers bzw. Züchters, Platz für die Unterschrift des Hengsthalters. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält den Deckschein vom Hengsthalter und hebt ihn bis zum Abfohlen der Stute auf. Den Deckblock erhält der Hengsthalter auf Anforderung von der Geschäftsstelle.

10. Fohlenmeldung

Die Fohlenmeldung wird nach erfolgter Abfohlung mit den entsprechenden Daten versehen und innerhalb von 28 Tagen an den Zuchtverantwortlichen gesandt. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen (Abort) oder Fohlen, die kurz nach der Geburt verendet sind. Die Fohlenmeldung muss mindestens enthalten: Name und Nummer des Vaters, Adresse und Name des Hengsthalters und Stutenbesitzers, Geburtsdatum des Fohlens, evtl. Angaben über Totgeburt, Verenden kurz nach der Geburt, Verfohlen, Unterschrift des Stutenbesitzers.

10. Das Brennen von Fohlen (linker Oberschenkel)

Fohlen der Rasse Shagya-Araber werden mit dem Rassebrand der „Shagya-Sonne“ mit innenliegenden Rassesignet, sowie einem Nummernbrand durch Brennbeauftragte auf dem linken Oberschenkel fachmännisch aktiv gekennzeichnet. Es sei denn nationale Bestimmungen stehen dem entgegen. In jedem Fall sind die Pferde aktiv zu kennzeichnen.

Ausnahmen sind von der ISG zu genehmigen.



101 Gestütsbrände

Zusätzliche Gestütsbrände bedürfen der Zustimmung des ISG .

102 Brennbeauftragte

Das Brennen darf grundsätzlich nur durch Beauftragte der Verbände erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Zuchtverantwortlichen. Der Beauftragte für das Brennen hat vorab durch Prüfung der Abstammungsunterlagen die Identität des betreffenden Pferdes festzustellen.

GLOSSAR / Begriffsbestimmungen

Zuchtverband:

Eine Züchtervereinigung nach der Definition des Tierzuchtgesetzes des jeweiligen Landes.

Zuchtpferd:

ein Pferd

a) dessen Eltern und Grosseltern in einem Zuchtbuch derselben Rassen eingetragen oder vermerkt sind und das dort selbst entweder eingetragen oder vermerkt ist und eingetragen werden kann oder,

b) das im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist (eingetragenes Zuchtpferd).

Zuchtwert:

Der erbliche Einfluss von Pferden auf die Leistung und Merkmale der äußeren Erscheinung ihrer Nachkommen. Der Gesamtwert wird an Pferden ab einem Alter von 3 Jahren festgestellt.

Leistungsprüfung:

Ein Verfahren zur Ermittlung der Leistung von Pferden im Rahmen der Feststellung eines Zuchtwertes.

Zuchtbuch:

Ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Buch/Datei der Zuchtpferde zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen.

Alter des Pferdes:

Für die Altersangabe gilt von im Oktober, November und Dezember geborenen Pferden der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

Körung:

Körung ist die Entscheidung des Zuchtverbandes über den grundsätzlichen vorläufigen Zuchteinsatz des Hengstes im Rahmen des jeweiligen Zuchtprogramms. In die Entscheidung gehen insbesondere die Merkmale der äußeren Erscheinung sowie der Leistungsveranlagung ein, soweit diese aus den vorliegenden Informationen ersichtlich sind. Zum endgültigen Zuchteinsatz gehört eine erfolgreich absolvierte Leistungsprüfung.

Eintragungen in das Zuchtbuch:

Die endgültige Entscheidung des jeweiligen Zuchtverbandes über die Eintragung eines Pferdes in eine Abteilung des Zuchtbuches erfolgt auf Antrag nach den in der Zuchtordnung festgelegten Kriterien.

Zuchtprogramm:

Das Zuchtprogramm ist die Gesamtheit der zur Erreichung des züchterischen Fortschrittes durchgeführten Aktivitäten. Im Zuchtprogramm müssen Angaben gemacht werden zu

- Zuchtziel
- Zuchtmethode
- Leistungsprüfungen - Selektionskriterien
- Umfang der Zuchtpopulation
- Abstammungsnachweis, Geburtsbescheinigung (Zuchtbescheinigung, Identitätsnachweis)

Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung sind von einer anerkannten Züchtereinigung ausgestellte Urkunden über die Abstammung und Leistung eines Zuchtpferdes. Sie gelten als Zuchtbescheinigung im Sinne des jeweiligen nationalen Tierzuchtgesetzes.

Züchter:

Der Züchter eines Pferdes ist der Besitzer der Zuchtstute zur Zeit der Bedeckung

Diese Rahmen-Zuchtbuchordnung wurde auf der ordentlichen Delegiertenversammlung der ISG am 19. Mai 2007 in Kabiuk/Bulgarien von der Versammlung satzungsgemäß beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Zuchtbuch-Rahmenordnung und dient im Sinne einer Ursprungs-Zuchtbuchregelung der EU, als Grundlage für die Zuchtbuchordnungen der angeschlossenen Mitgliedsverbände. In diesem Sinne regelt die ISG gemeinsam mit ihren Mitgliedsverbänden die Regeln der Zucht des Shagya-Araber.

ISG



Internationale Shagya-Araber Gesellschaft e.V. Purebred Shagya-Arabian Society Internationale

D-Rotenburg, 2007

H- Bábolna, 2007

D- Hannover, 2007

Ahmed Al Samarraie
Präsident/President

Tamas Rombauer
Stellvertreter/ Vice-President

Diether von Kleist
Stellvertreter/Vice-President

Ergänzung von § 22 nach Beschluss der Delegiertenversammlung Juni 2023 in Bábolna